



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_96 JAHRGANG 52
10. Oktober 2023

**Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den
berufsintegrierten Studiengang
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 10.10.2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.03.2017 (Amtl. Mittlg. 21/17), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.11.2021 (Amtl. Mittlg. 108/21, Amtl. Mittlg. 63/22), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 3 Nr. 2** wird neu gefasst:
„2. Abschluss einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung oder einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens einjährigen Ausbildung zu einem Gesundheitsfachberuf, insbesondere nach dem
 - a) Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
 - b) Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446),
 - c) Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246),
 - d) Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
 - e) Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
 - f) Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
 - g) Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
 - h) Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
 - i) Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061),
 - j) Gesetz über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),

- k) Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) oder dem
- l) Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320)
in der jeweils geltenden Fassung; soweit die Weiterführung einer früheren Bezeichnung eines Gesundheitsfachberufs gesetzlich ausdrücklich erlaubt wird, kann auch der Abschluss einer mindestens einjährigen Ausbildung zu diesen Berufen nachgewiesen werden, insbesondere nach dem aufgehobenen
- m) Gesetz über die Berufe in der Altenpflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), aufgehoben mit Ablauf des 31.12.2019 durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- n) Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), aufgehoben mit Ablauf des 31.12.2019 durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) oder dem
- o) Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), aufgehoben mit Wirkung vom 31.12.2014 durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348).

Für Berufsausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist Satz 1 analog anzuwenden. Der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz ist eine Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird, gleichgestellt.“

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** wird die Angabe „102 Semesterwochenstunden (SWS)“ durch die Angabe „108 Semesterwochenstunden (SWS)“, die Angabe „44 SWS“ durch die Angabe „48 SWS“ sowie die Angabe „56 SWS“ durch die Angabe „58 SWS“ ersetzt.
- b) In **Absatz 3** wird der Halbsatz nach dem Semikolon neu gefasst:
„davon entfallen 72 LP auf die Grundlagenbereiche, 87 LP auf den Wahlpflicht- und Vertiefungsbereich sowie 6 LP auf das Seminar und 15 LP auf die Bachelorthesis (inkl. Kolloquium).“

3. **§ 4** wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module (Modulprüfungen) sowie am Ende des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.
- (2) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen.
- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist.
- (4) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelor-Studium einschließlich der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (5) Der Lernfortschritt der Kandidatinnen und Kandidaten wird im Bachelor-Studium durch unbenotete Studienleistungen und Prüfungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems (ECTS) festgestellt.
- (6) Die Leistungspunkte spiegeln den durchschnittlichen zeitlichen Studienaufwand wider, um einen vorgegebenen Lernfortschritt zu erreichen. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Leistungspunkte bilden die Gewichte erfolgreicher Prüfungsleistungen bei der als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildeten Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.
- (7) Der Nachweis über eine unbenotete Studienleistung ist die Bescheinigung über jeweils eine

individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung oder auf das Kolloquium zur Abschlussarbeit bezogen ist. Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.

- (8) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine oder mehrere terminierte Lehrveranstaltungen eines gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Grundlagen- oder Vertiefungsbereichs. Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen finden insbesondere unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit statt.
- (9) Die Modulbeschreibungen (Anhang) sind Teil dieser Prüfungsordnung. Sie legen für jedes Modul den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Arbeitsbelastung (ausgedrückt in Leistungspunkten) und die Art und Dauer der Modulabschlussprüfung fest. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.
- (10) Die Meldung zu den Prüfungen muss jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraumes erfolgen. Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum. Die beteiligten Prüfungsausschüsse können einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.
- (11) Vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (12) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (13) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (14) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (15) Zur Förderung der internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem nachweislich studienförderlichen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer (insbesondere nachzuweisen durch Abschluss eines Learning Agreements) bei zeitlichen Überschneidungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem abweichenden Termin und/oder in einer anderen Form zu erbringen.
- (16) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei Modulen, deren Modulbeschreibung in englischer Sprache abgefasst ist, ist die Prüfungssprache grundsätzlich Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern hiervon abweichende Sprachen zulassen.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind,

werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zuvor die Fachvertreterinnen und Fachvertreter hören. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.“

5. In **§ 8 Absatz 1** erhalten Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit oder eine Prüfung durch schriftliche Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden, dies gilt nicht für die Abschlussarbeit.“
6. In **§ 11 Absatz 3 Ziffer 2** werden nach der Angabe „BWiWi 5.2 Grundlagen der Medizin“ die Wörter „und der medizinischen Fachsprache“ ergänzt und die Zeile „BWiWi 5.3 Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin“ 6 LP“
wird ersetzt durch die Zeile „BWiWi 5.12 Grundlagen der Epidemiologie und Public Health“ 6 LP“.
7. In **§ 11 Absatz 3 Ziffer 4** wird in der ersten Zeile die Angabe „42 LP“ durch die Angabe „51 LP“ ersetzt und der Zeile „BWiWi 5.1 Recht im Gesundheitssektor“ 6 LP“
die Zeile „BWiWi 2.14 Krankenhausbetriebslehre“ 9 LP“
vorangestellt.
8. **§ 11 Absatz 3 Ziffer 5** wird wie folgt geändert:
 - a) In der ersten Zeile wird die Angabe „45 LP“ durch die Angabe „36 LP“ und in der zweiten Zeile das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt, zudem entfallen die beiden folgenden Zeilen

„BWiWi 2.14 Krankenhausbetriebslehre 9 LP“
 „BWiWi 5.8 Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie 9 LP“.

b) Nach der Zeile
 „BWiWi 6.8 Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaft 9 LP“
 wird folgende Ergänzung eingefügt:
 „sowie den Modulen

BWiWi 1.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen) 9 LP
 BWiWi 1.2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Marketing) 9 LP
 BWiWi 1.3 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III
 (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung) 9 LP
 BWiWi 1.4 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie) 9 LP
 BWiWi 1.6 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik) 9 LP

sofern diese nicht bereits unter Ziffer 1 gewählt worden sind.“

c) Es wird die Anordnung der Zeilen wie folgt geändert:
 Die Zeile
 „BWiWi 3.11 Konjunktur, Handel und Beschäftigung 9 LP“
 entfällt an ihrer bisherigen Stelle und wird unter der Zeile
 „BWiWi 3.9 Studies Abroad: Economics II 9 LP“
 eingefügt.

9. In **§ 11 Absatz 4** wird folgender Satz 4 ergänzt:
 „Es gilt das Modulhandbuch gemäß § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal.“
10. In **§ 12** entfallen in der Überschrift die Wörter „und Kolloquium“, zudem wird folgender **Absatz 9** ergänzt:
 „(9) Im Rahmen des zur Abschlussarbeit gehörigen Kolloquiums ist eine Studienleistung zu erbringen, die durch Vortrag vor der Prüferin oder dem Prüfer erworben wird. Die Studienleistung kann vor, während oder nach der Bearbeitungszeit erbracht werden.“
11. **§ 13** wird wie folgt geändert:
 In **Absatz 2 Satz 7** entfällt die Angabe „entsprechend § 20 Absatz 5“ und in **Absatz 4** wird die Angabe „12 LP“ durch die Angabe „15 LP“ ersetzt sowie nach dieser Angabe der Klammerzusatz „(inkl. Kolloquium)“ eingefügt.
12. **§ 20** wird wie folgt geändert:
 a. In **Absatz 3 Satz 1** wird im 2. Halbsatz der Klammerzusatz „(insgesamt 168)“ ersetzt durch „(insgesamt 165)“ sowie die Angabe „12 LP“ ersetzt durch die Angabe „15 LP“.
 b. **Absatz 5** entfällt, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
13. In **§ 22 Absatz 1** wird die Angabe „159 LP“ durch die Angabe „156 LP“ ersetzt.
14. In **§ 25 Absatz 1 Satz 2** entfallen die Wörter „die ECTS-Note, die ECTS-Grading-Table,“.
15. In **§ 30** werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 „(5) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig für den berufsintegrierten Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
 (6) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 für den berufsintegrierten Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben worden sind, findet diese Ordnung

unter Berücksichtigung der folgenden Übergangsbestimmungen Anwendung:

1. Module, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt wurden, werden unter der neuen Bezeichnung gemäß § 11 Absatz 3 weitergeführt.
 2. Für Studierende, die den Vertiefungsbereich gemäß § 11 Absatz 3 Ziffer 4 und den Wahlpflichtbereich gemäß § 11 Absatz 3 Ziffer 5 in der Fassung der Prüfungsordnung vom Sommersemester 2023 bereits abgeschlossen haben oder bis zum Ende des Sommersemesters 2024 abschließen, gilt § 11 Absatz 3 Ziffer 4 und § 11 Absatz 3 Ziffer 5 unter Berücksichtigung von Ziffer 1 in der Fassung der Prüfungsordnung vom Sommersemester 2023.
 3. Für Studierende, die das Modul „BWiWi 5.3 Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin“ bis zum Ende des Sommersemesters 2023 bereits bestanden haben, wird das Modul abweichend von § 11 Absatz 3 Ziffer 2 weiterhin im Bereich „Medizinische Grundlagen“ statt des Moduls „BWiWi 5.12 Grundlagen der Epidemiologie und Public Health“ verbucht. Studierende, die sich bereits im Prüfungsverfahren des Moduls „BWiWi 5.3 Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin“ befinden, können ihre Prüfungen bis zum Ende des Sommersemesters 2024 ablegen, Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.
 4. Für Studierende, die das Modul „BWiWi 5.8 Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie“ bis zum Ende des Sommersemesters 2023 bereits bestanden haben, wird das Modul abweichend von § 11 Absatz 3 Ziffer 5 weiterhin im Wahlpflichtbereich verbucht. Studierende, die sich bereits im Prüfungsverfahren des Moduls „BWiWi 5.8 Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie“ befinden, können ihre Prüfungen bis zum Ende des Sommersemesters 2024 ablegen, Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.“
16. Im **Anhang** wird die Modulbeschreibung geändert:
Die Module „BWiWi 5.3 Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin“ und „BWiWi 5.8 Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie“ entfallen, das Modul „BWiWi 5.12 Grundlagen der Epidemiologie und Public Health“ wird ergänzt und die folgenden Module werden geändert:
„BWiWi 2.14 Krankenhausbetriebslehre“,
„BWiWi 5.2 Grundlagen der Medizin“,
„BWiWi 5.5 Versorgungsforschung und Qualitätsmanagement“,
„BWiWi 5.9 Gesundheitsökonomische Evaluation und entscheidungstheoretische Modellierung“,
„BWiWi 9 Bachelorthesis und Bachelor-Kolloquium“.

Artikel II Bekanntmachungserlaubnis

Die Bergische Universität Wuppertal kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal bekannt machen.

Artikel III In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 20.09.2023.

Wuppertal, den 10.10.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

BWiwI 9	Bachelorthesis und Bachelor-Kolloquium			Gewicht der Note 15	Workload 15 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Gesundheitsökonomie und dem Gesundheitsmanagement bearbeiten (Zeitmanagement). Sie beherrschen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden besitzen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen einer wissenschaftlichen Bachelor-Thesis auf Basis formaler Vorgaben. Für die Präsentation und -verteidigung ihrer Ergebnisse im Rahmen des Bachelor-Kolloquiums beherrschen sie geeignete Methoden und einschlägige Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die Abschlussarbeit kann frühestens nach Erwerb von 120 LP angemeldet werden, darunter verpflichtend die Module gem. § 11 Absatz 3 Ziff. 1, 2, 3 und 6 der Prüfungsordnung.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 77910	Abschlussarbeit (Thesis)	12 Wochen	1	12	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>					

BWiwI 5.9	Gesundheitsökonomische Evaluation und entscheidungstheoretische Modellierung			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden haben einen umfassenden Einblick in gesundheitsökonomische Studiendesigns und besitzen Grundkenntnisse über die Methoden und Grundprinzipien ihrer Anwendung. Die Studierenden können gesundheitsökonomische Studien eigenständig recherchieren und kontextspezifisch interpretieren. Sie können Kosten-Nutzen-Bewertungen verstehen und eigenständig auf neue Problemfälle anwenden. Hierzu kennen die Studierenden Methoden entscheidungstheoretischer Modellierung und können diese praktisch (computerbasiert) umsetzen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 53105	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

BWiwI 5.12	Grundlagen der Epidemiologie und Public Health	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP		
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können Methoden der Klinischen Epidemiologie (KE) und der Evidenzbasierten Medizin (EbM) erläutern, unterscheiden und anwenden. Sie können Kernthemen der KE im Rahmen der Patientenversorgung wie Diagnostik, Screening, Therapie, Prävention, Prognose und schädigende Einflüsse durch Umwelttoxine und Krankheitserreger erörtern.</p> <p>Die Studierenden können die Qualität von publizierten Einzelstudien, systematischen Reviews und Meta-Analysen beurteilen. Unter Anwendung statistischer Methoden können sie Effekt- und Risikoschätzer berechnen und interpretieren. Die Studierenden kennen die Bedeutung von Public Health. Sie können Gesundheit und Krankheit aus der bevölkerungsmedizinischen Perspektive anhand spezifischer Determinanten betrachten und verfügen über Grundkenntnisse der Public Health-Methoden aus dem Bereich der Epidemiologie, der Prävention und der Gesundheitsförderung, sowie deren Anwendung.</p> <p>Die Studierenden kennen die gesellschaftlichen Kosten von Gesundheitsverhalten und Krankheitsbildern, sowie damit verbundene Konsequenzen für das Gesundheitswesen in ausgewählten Indikationsgebieten.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 77723	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 77724	Antwortwahlverfahren	90 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

BWiwI 5.2	Grundlagen der Medizin und der medizinischen Fachsprache	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP		
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen des menschlichen Körpers und dessen Funktionsweise und können daraus gesundheitsorientiertes Handeln ableiten. Die Studierenden können anatomische Voraussetzungen verstehen, physiologische und pathologische Abläufe beurteilen und Risiken für Krankheiten einschätzen. Durch Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Krankheitslehre können die Studierenden die physiologische mit der pathologischen Ebene vergleichend beurteilen. Die Studierenden kennen Einflussfaktoren auf die physische, psychische und soziale Gesundheit und können medizinische Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Krankheitsentstehung, Prävention und Gesundheit anwenden, um einzelne Stadien eines Krankheitsprozesses zu analysieren. Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der medizinischen Fachsprache. Sie verfügen über Leseverständnis medizinischer Texte und können zentrale Inhalte für den medizinischen Laien aufbereiten.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 52949	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 52950	Antwortwahlverfahren	90 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

BWiWi 2.14	Krankenhausbetriebslehre	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden können die Besonderheiten des Managements in Krankenhäusern erklären. Die Studierenden können eine Vielzahl von Methoden und Instrumenten zur Management- und Entscheidungsunterstützung in Krankenhäusern anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, Managementfunktionen im Krankenhaus selbstständig wahrzunehmen und kritisch zu reflektieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61639	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BWiWi 5.5	Versorgungsforschung und Qualitätsmanagement	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die grundlegenden Theorien sowie das in der Versorgungsforschung eingesetzte quantitative und qualitative Methodenspektrum. Sie kennen die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Datenquellen für die Bearbeitung versorgungsrelevanter Fragestellungen. Des Weiteren sind die Studierenden dazu befähigt, Problemstellungen im Gesundheitswesen (z.B. Über-, Unter- oder Fehlversorgung) sowohl aus der Perspektive der Versorgungsforschung als auch aus Sicht des internen und externen Qualitätsmanagements zu analysieren. Sie sind in der Lage den Entwicklungs- und Evaluationsprozess neuer (komplexen) Versorgungsformen zur Behebung von Versorgungsdefiziten sowie die hiermit verbundenen Fragestellungen für wissenschaftliche Studien zu formulieren, wissenschaftliche Studien zu bewerten, zu interpretieren und Implikationen für den Versorgungsalltag abzuleiten. In Ergänzung zu den forschungspraktischen Kenntnissen besitzen die Studierenden grundlegende Qualifikationen für den Aufbau und die Implementierung eines Qualitätsmanagements in patientenversorgenden Organisationen des Gesundheitswesens. Sie sind dazu befähigt, den kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Gesundheitsunternehmen zu steuern.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 53003	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				